

Vorbehalten sind. Das besondere Amt des Gerichtsvollziehers wird vom Entwurf beseitigt, da die seine Tätigkeit kennzeichnende eigentümliche Mischung von staatlicher Funktion und Parteiauftrag der Konzeption des sozialistischen Vollstreckungsrechts nicht entspricht. Audi für Sachpfändungen wird also der Sekretär zuständig sein.

Die *Forderungspfändung*, in der Regel Pfändung von Arbeitseinkommen, die das Gericht als erste Vollstreckungsmaßnahme nach Eingang des Antrags einleiten wird, ist im Vergleich mit dem geltenden Rechtszustand vereinfacht. Die besondere Kategorie des Überweisungsbeschlusses mit der Möglichkeit seiner Trennung vom Pfändungsbeschluß und den beiden Arten der Überweisung (zur Einziehung oder an Zahlungs Statt) fällt weg. Die Verpflichtung des Drittschuldners zur Zahlung — bzw. zur Hinterlegung, falls eine solche im Pfändungsbeschluß angeordnet ist — und das Recht des Gläubigers auf Einziehung der Forderung entstehen bereits mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses.

Zur Ermittlung pfändbaren Vermögens kann das Gericht dem Schuldner jederzeit — insbesondere also auch schon zum Beginn der Vollstreckung — die *Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses* aufgeben, das mit der Versicherung der Richtigkeit (vgl. § 231 StGB) zu versehen ist und dessen Aufstellung durch Ordnungsstrafen erzwingbar ist. Dieses Verfahren tritt an die Stelle des in der Praxis bereits obsolet gewordenen Offenbarungseides. Auf der Grundlage des Vermögensverzeichnisses wird das Gericht, falls nicht schon eine Lohnpfändung zum Erfolg führt, von Amts wegen eine Sachpfändung oder andere Vollstreckungsakte vornehmen. Führt auch das zu keinem Ergebnis, so ist die Vollstreckung einstweilen einzustellen.

Dr. HERBERT FIEDLER, wiss. Oberassistent
an der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle,
Mitglied der Kommission des Ministerrates zur Ausarbeitung des sozialistischen Zivilgesetzbuchs
RUDI WOISCHNIK, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Die Kosten des Verfahrens

Mit der Neuregelung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen werden auch die Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens zusammengefaßt und übersichtlich ausgestaltet; lediglich die Komplexe der Rechtsanwaltsgebühren und der Entschädigung der Schöffen, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher werden nicht behandelt. Bewährte Prinzipien der Familienverfahrensordnung und der Arbeitsgerichtsordnung haben maßgeblich geholfen, den Weg zur Neugestaltung des Kostenrechts zu bereiten.

Zum Begriff der Verfahrenskosten

Zu den Verfahrenskosten zählen sowohl Gerichtskosten als auch außergerichtliche Kosten. Der Gesetzentwurf versteht unter Gerichtskosten die Gerichtsgebühren und die mit der Verhandlung der Sache verbundenen Auslagen für Zeugen und Sachverständige, für die Durchführung von Besichtigungen, für öffentliche Bekanntmachungen sowie andere Auslagen des Gerichts. Außergerichtliche Kosten sind Rechtsanwaltskosten, Reisekosten, Verdienstaufschlag und andere zur zweckentsprechenden Verfahrensdurchführung notwendige Aufwendungen der Prozeßparteien sowie Kosten für beigeordnete Rechtsanwälte, die aus dem Staatshaushalt erstattet werden.

Abweichend von der grundsätzlich festgelegten Kostenpflicht werden in Verfahren zur Todeserklä-

Eine überaus wichtige Neuerung des Entwurfs ist die *Vereinheitlichung der Rechtsmittel*. Die geltende ZPO weist bekanntlich ein verwirrendes — und innerlich z. T. unbegründetes — Durcheinander von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen auf: Einwendung, Erinnerung, einfache Beschwerde, sofortige Beschwerde, Klage. Statt aller dieser Rechtsbehelfe gewährt der Entwurf ein einziges Rechtsmittel, die normale Beschwerde, wie sie auch im übrigen Prozeßverfahren vorgesehen ist. Natürlich besteht, wie gegenüber jeder rechtskräftigen Entscheidung, auch hier die Möglichkeit der Kassation.

Die Beschwerde ist also auch das Rechtsmittel, mit dem der Schuldner eine gegen den festgestellten Urteilsanspruch gerichtete Einwendung, z. B. bei Tilgung der Schuld (bisher Vollstreckungsgegenklage), erhebt oder mit dem ein Dritter ein die Veräußerung hinderndes Recht (bisher Widerspruchsklage) oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös geltend macht. Damit wird die Irregularität beseitigt, daß über Streitfragen, die sich im Laufe der Vollstreckung und aus Vollstreckungsmaßnahmen ergeben, erst wieder ein neuer Prozeß geführt werden muß. Werden sie im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens, in das sie ihrem Wesen nach gehören, geklärt — und die Beschwerdeinstanz gewährt alle Möglichkeiten einer erschöpfenden Sachaufklärung —, so liegt die daraus resultierende Einsparung an Zeit und Kosten im Interesse aller Beteiligten.

Die Vereinfachung, Straffung und Abkürzung des Verfahrens und die Durchsetzung der Grundprinzipien sozialistischer Moral und Rechtsprechung auch da, wo der staatliche Zwang noch unentbehrlich ist — das sind die Wesenszüge, die das Vollstreckungsrecht des Entwurfs auszeichnen.

zur Aufhebung der Todeserklärung und zur Feststellung der Todeszeit eines Bürgers keine Gerichtsgebühren, sondern nur die Auslagen des Gerichts erhoben, in Arbeitsrechtssachen jedoch nur die Auslagen des Gerichts für Zeugen und Sachverständige. Keine Gerichtskosten — also auch keine Auslagen — werden berechnet für Wahlprüfungsverfahren, einstweilige Anordnungen innerhalb eines anhängigen Verfahrens, Verfahren zur Vollstreckbarkeit von Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte, Kassationsverfahren, Verfahren zur Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke sowie in Verfahren wegen Entmündigung, soweit die Anordnung der Entmündigung nicht wegen des Mißbrauchs von Alkohol oder Rauschgift erforderlich war, und wegen Aufhebung der Entmündigung.

Die Staatsanwaltschaft und das Organ der Jugendhilfe sind von der Zahlung von Gerichtskosten befreit.

Zur Berechnung der Gerichtsgebühren

Um eine dem Verfahrensverlauf angemessene und die eigenverantwortliche Regelung der Beziehungen der Prozeßparteien fördernde Differenzierung der Gebührenerhebung zu ermöglichen, sollen nach dem Entwurf künftig nur noch zwei Gerichtsgebühren — eine Verfahrens- und eine Urteilsgebühr — entstehen. Auf eine Beweisgebühr, wie sie das geltende Kostenrecht vorsieht, wurde verzichtet. Die Erforschung der objektiven